

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle ober deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 83

Diez, Dienstag den 10. April 1917

57. Jahrgang

Amlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 444 g. Coblenz, den 4. April 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlzbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Arbeitgeber, welche Arbeitskräfte aus dem neutralen Ausland in ihren Betrieben beschäftigen, haben diese sofort nach der Ankunft der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden. Auch sind die Arbeitgeber verpflichtet, alle verdächtigen Wahrnehmungen, welche sie hinsichtlich der bei ihnen tätigen ausländischen Arbeiter machen sollten, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luchwald,
Generellleutnant.

Diez, den 4. April 1917.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1917 ausgestellten Jagdscheine.

1. Jahresjagdscheine:

Oppermann, Friedrich, Null.
Edlaß, Leutn. d. Reg., Dranienstein.
Patsche, Direktor, Laurenburg.

2. Unentgeltliche Jagdscheine:

Müller, Forstmeister, Nassau.

Der Amliche Landrat.

S. H.

Landrat.

Bekanntmachung

über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Reichsbekleidungsstelle wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren und deren Ersatzstoffe, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse sowie getragene Schuhwaren und das von solchen herstammende Altleder für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, soweit diese Gegenstände nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Sie kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Gegenstände sowie den Verkehr mit diesen regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignung wird im Streitfall der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgestellt. Nähere Anordnungen über die Befugnis des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

Soweit die Reichsbekleidungsstelle bei Anordnungen oder Bestimmungen auf Grund von Abj. 1 von den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren abweichen will, bedarf sie der Zustimmung des Reichskanzlers.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916-17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2

Gewißt sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebs in der Befolgung der Vorschriften im § 1 unzulänglich, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswürdig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Vin die Vandleute.

Die nächsten Monate werden über das Schicksal Deutschlands entscheiden. Unsere Feinde, die die Schlinge der U-Bootschiffe an ihrem Hals fühlen, sind trotz ihrer furchtbaren Verluste bei den bisherigen Angriffsversuchen ansehnlich entschlossen, noch einmal ohne Rücksicht auf Menschenleben gegen unsere eisernen Fronten anzurennen. Sie hoffen, sie zu durchbrechen, mordend und brennend, wie die Russen es 1914 in Ostpreußen getan haben in das blühende deutsche Land einzubrechen und uns zu einem Frieden zu zwingen, der dem Vaterlande Schande und jedem einzelnen Deutschen Hunger und Elend bringen soll. Sie werden sich auch dieses Mal wie bisher blutige Köpfe holen. Dazu gehört aber, daß unsere den Entscheidungslampf kämpfenden Soldaten, daß auch die Millionen von Arbeiter, die ihnen in schwerer Arbeit das Rüstzeug zum Kampf herstellen in den kommenden knappen Monaten bis zur neuen Ernte ausreichend ernährt werden.

Die letzte Kartoffelernte hat uns schwer enttäuscht und ist durch die harten Fröste in manchen Bezirken noch weiter geschädigt. Auch die Körnerernte hat nicht die Hoffnungen erfüllt, die wir im Herbst nach dem Stande der Felder und der Zahl der Fuhren auf sie setzten. Trotzdem müssen wir werden wir bis zur neuen Ernte durchhalten. Dazu gehört aber, daß jeder Landmann und jede Landfrau im Gedanken an unsere Krieger und Rüstungsarbeiter ihre Ablieferungs-pflicht voll erfüllen und sich und die Ihrigen, wenn es sein muß, denselben Entbehrungen unterwerfen, die der Städter ertragen muß.

Leider sind mehrere Einzelfälle bekannt geworden, wo Landleute Getreide, Kartoffeln oder sonstige Erzeugnisse, die sie abzuliefern verpflichtet waren, entgegen dem Gesetz selbst verbraucht und verfüttert haben und wo sie, um das weiter tun zu können, bei den letzten Bestandsaufnahmen Vorräte verschwiegen oder gar arglistig versteckt haben. Diese Leute setzen ihrer Bestrafung entgegen. Sie haben sich schwer am Vaterlande versündigt; sie haben aber auch ihre Berufsgenossen schwer geschädigt. Denn wegen dieser Vergehungen Einzelner müssen jetzt, um die Volksernährung zu sichern und dem Gesetz Achtung zu verschaffen, in allen Bezirken Nachforschungen von Haus zu Haus mit militärischer Hilfe durchgeführt werden. Es muß dabei, damit das gesamte Volk nicht in unerträgliche Not kommt, den Landleuten gegen die vorgeschriebene Bezahlung sofort alles abgenommen werden, was ihnen nicht nach dem Gesetz unbedingt belassen werden muß. An Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten darf nur zurückbehalten werden, was zur Ernährung der Selbstversorger und Erhaltung des Viehbestandes nach den erlassenen Bestimmungen hierfür bis zur neuen Ernte verwendet werden darf. An Kartoffeln ist außer der nötigen Saattiefe alle abzuliefern, was dreiviertel Pfund auf dem Kopf und Tag für die Zeit bis zum 30. Juli übersteigt. Wer sich zur Aufnahme städtischer Kinder oder Arbeits-hilfen bereit erklärt hat, erhält auch die auf diese entfallende Stoffmenge aller Erzeugnisse. Knapp wird die Nahrung der Landleute bei ihrer schweren Arbeit und ihren bisherigen Lebensgewohnheiten für die nächsten Monate werden. Aber ihre städtischen Volksgenossen haben zum großen Teil schon seit Monaten in noch größerer Knappheit gelebt; und sie können überhaupt nur dann bis zur neuen Ernte weiter bestehen, wenn die Landleute alles jetzt vorgeschriebene schnell und restlos abliefern. Wer vaterlandslos genug sein sollte und trotz dieser Mahnung irgendwelche Vorräte vor dem Nachprüfungsausschuß zu verheimlichen, beiseite zu schaffen und widerrechtlich zu verfüttern sucht, wird streng bestraft werden und die Vorräte werden ihm ohne Vergütung fortgenommen. Jeder Vaterlandsliebende ist verpflichtet, Fälle solcher Art zur Anzeige zu bringen.

Es wird uns schwer, wegen der Vergehungen Einzelner gerade in der beginnenden Bestellungszeit, die besondere schwere Anforderungen an die Eingabe und den Reis der Landleute stellt, so harte Maßnahmen treffen zu müssen; aber wo es um das Schicksal des Vaterlandes geht, müssen alle anderen Rücksichten schweigen.

Dies, den 4. April 1917.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur allgemeinen Kenntnis und bin überzeugt, daß die Landleute auf Aufruf den

J.-Nr. III. 1260. Berlin D. 9, den 26. Februar 1917.
Leipzigerstraße 2.

Betrifft: Zulassung von Äzethlen- schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfungsstelle des Deutschen Äzethlenvereins werden die Größen, 0, 1 und 2 der Äzethlen-schweißapparate „Automat“ der Firma Messer u. Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M., die durch meinen Erlaß vom 13. Februar 1915 (S. M. Bl. S. 62) nach § 12 der Äzethlen-verordnung unter der Typenbezeichnung „J 10“ zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nun-mehr auch nach § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 5“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen wörtlich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikatshilder der bezeichneten Apparatgrößen müssen entsprechend meinen Erläsen vom 13. Februar 1915 auf den Zinntropfen oder Nietten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkeßelüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen und im übrigen, bis auf die Typennummer „A 5“ an Stelle von „J 10“, die dort angeführten Angaben enthalten.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 12 vom Deutschen Äzethlenverein geprüfte Wasserborlage verbunden sein.

Ich erlaube, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizei-behörden auf die erteilte Ausnahme hinzuweisen. Eine Ver-öffentlichung der erweiterten Zulassung im Amtsblatt ist in Rücksicht auf die allgemeine Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 nicht erforderlich.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen der Appa-rate sind im Bedarfsfalle einzufordern.

Ich erlaube, den Dampfkeßelüberwachungsverein in Frank-furt a. M. unter Beifügung des anliegenden Abdrucks dieses Erlasses dahin zu verständigen, daß der Abnahmebeamte an der Hand der mit meinem Erlasse vom 13. Februar 1915 über-gebenen Zeichnung vor der Abstempelung die Uebereinstim-mung der ihm von der Firma vorgeführten Äzethlenapparate mit dem genehmigten Typ festzustellen hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. von Meyeren.

An den Herrn Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 16. März 1917 ausstehenden Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Mo-naten September, Dezember 1914, Januar, Juli—Dezember 1915 und Januar—Dezember 1916 gewährte Kriegsteil-nahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Eta-lung, Naturalverpflegung, Furage in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsan-erkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen be-tragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zin-sen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten. Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der An-erkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 23. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Im Vertretung:

gez. v. Gishel.

Bewertung verbotswidrig aus dem Auslande eingeführten Fleisches.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Mehrfach ist, namentlich von Militärpersonen, im Reise-verkehr entgegen den Bestimmungen im § 12 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes frisches Fleisch in einzelnen Stücken über das zugelassene Maß hinaus eingeführt worden. Nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 der Fleischbeschauordnung hätte in solchen Fällen, wenn die Einführenden nicht in der Lage waren, das Fleisch in das Ausland zurückzuschaffen, das Fleisch vernichtet werden müssen. Diese Vorschrift er-scheint unter den gegenwärtigen Verhältnisse nicht anwend-bar. Wir bestimmen daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsanwalt für die Dauer des Krieges folgendes:

Frisches Fleisch, das im Reiseverkehr entgegen den Be-stimmungen in § 12 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes außer-halb des zulässigen Reisebedarfs (§ 6 der Ausführungsbe-stimmungen D zum Fleischbeschaugesetz) und der Sonder-einfuhrerleichterungen für die Heeresangehörigen und Be-amten in den besetzten Gebieten in einzelnen Stücken aus dem Auslande eingeführt wird, ist von den Zollstellen zu beschlagnahmen und der Polizeibehörde zu überweisen. Die Polizeibehörde hat das Fleisch tierärztlich untersuchen zu lassen und es, soweit sich bei der Untersuchung Bedenken in gesundheitlicher Beziehung nicht ergeben, dem zuständigen Kommunalverbande zur Bewertung zu überweisen. Die Zuführung des Fleisches zu einer Auslandsfleischschau-stelle kann unterbleiben. Soweit die Uebertretung des Ein-fuhrverbotes bei einer mit einer Fleischstelle ausgerüsteten Zollstelle festgestellt wird, hat die Fleischstelle das Fleisch zu untersuchen.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 18. März 1916 und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren (Reichs-Gesetzbl. S. 175, 179). Die Kommunal-verbände werden sich danach wegen der Bewertung des ein-geführten Fleisches mit der Zentralfleischaukommission zu verständigen haben.

Den Obergeldstellen geht der Erlaß von hier aus zu.

Der Minister für Landwirtschaft,

Somänen und Forsten.

Im Auftrage.

Hellisch.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Wolfram.

Der Minister des Innern.

Im Vertretung:

Drewe.

J.-Nr. I. 2643.

Dies, den 3. April 1917.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kennt-nis und Beachtung mitgeteilt.

Der Landrat: Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf meine Umdruckverfügung vom 25. August 1916, J.-Nr. I. 7782, sind mir in dankenswerter Weise aus vielen Gemeinden des Kreises Ortseingeseffene bezeichnet worden, die sich bereit erklärt haben, Urlauber aus dem Felde, die nähere Angehörige in der Heimat nicht besitzen, kostenfrei aufzunehmen. Da sich die betreffenden militärischen Feld-stellen mit großem Beifall über das Entgegenkommen äußerten, würden durch etwaige weitere Zufälle einer größeren Anzahl ordentlicher und verdienter Urlauber ohne Ange-hörige Erholungsstätten eröffnet werden können.

Ich erlaube daher um entsprechende Aeußerung bis zum 14. ds. Mts. vormittags, sofern Zufälle zu Ihren damaligen Angaben zu machen sind.

Einer Fehlanzeige bedarf es andernfalls nicht.

Dies, den 7. April 1917.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung.
Die Verfügung vom 27. Januar 1917 — N. II 5 294 — betreffend Zahlung einer Abfindungssumme bei der Wiederbeirathung einer Kriegswitwe, wird dahin ergänzt, daß die für die Witwe eines Leutnants oder Feldwebelleutnants in Höhe bis zu 3000 Mark festgesetzte Abfindungssumme auch für die Witwen der Dedoffizierleutnants, Dedoffizieringenieure, Oberdedoffiziere und Dedoffiziere unter den in der kriegsministeriellen Verfügung vom 30. 12. 16 — Nr. 2148/11. 16. C. 3 V — gegebenen Voraussetzungen gewährt wird.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.
Im Auftrage:
gez. Dr. Felsch.
An sämtliche königlichen Regierungen usw.

Nr. 1899. Diez, den 2. April 1917.
Vorstehendes bringe ich hiermit im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. Februar 1917, Nr. 1199, Kreisbl. Nr. 47, zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. 2605. Diez, den 2. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Beschlagnahme von Glocken aus Bronze.

Wie ich höre, ist hier und da die irrige Ansicht verbreitet, daß die nach der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M., bezw. der Kommandantur in Coblenz, vom 1. März d. Js. (veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt Nr. 51) ausgesprochene Beschlagnahme von Glocken aus Bronze sich nicht auf die in einzelnen Gemeinden vorhandenen Gemeindeglocken beziehe. Ich bemerke, daß nach § 4 der genannten Bekanntmachung ausdrücklich gesagt ist, daß unter anderem auch die in Rathhäusern und sonstigen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Bronzeglocken unter die vorerwähnte Bekanntmachung fallen. Es sind nach § 3 a. a. O. nur solche Bronzeglocken ausgenommen, die weniger als 20 kg. wiegen.

Soweit also eine Anmeldung derartiger Glocken seither noch nicht erfolgt ist, werden Sie mit Bezug auf meine Anordnung vom 7. v. Mts., Nr. 2075, (Kreisblatt Nr. 59) hiermit veranlaßt, dies sofort nachzuholen.

Meldeformulare sind zu diesem Zwecke umgehend bei mir anzufordern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 3364. Diez, den 31. März 1917.

Bekanntmachung.
Ich habe den Rektor Grün in Diez zum stellvertretenden Kreisjugendpfleger des Unterlahnkreises, vorbehaltlich jedwärtigen Widerrufs, bestellt.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat mit Verfügung vom 28. März ds. Js., Pr. I. 12 (11) N. 1062, die Genehmigung hierzu erteilt.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 3418. Diez, den 3. April 1917.

Bekanntmachung.
Der Landwirt und Maurer Karl Kassa zu Dornholzhausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 1. April 1917, gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Betr. Verarbeitung für die 6. Kriegsanleihe.
Diejenigen Herren Bürgermeister, die noch mit der Erledigung meiner Undruckverfügung vom 22. März d. Js., J.-Nr. II. 3026, betreffend Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von längstens 24 Stunden erinnert.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 4066. Diez, den 5. April 1917.

An die Herren Bürgermeister.
Betr. Bestandsaufnahmen von Schuhwaren.

Die mit Verfügung vom 23. März d. Js. J.-Nr. II. 2794, Kreisblatt Nr. 72, geforderte Einendung des Verzeichnisses derjenigen Geschäftsleute, die Schuhwaren auf Lager haben, wird in Erinnerung gebracht und bestimmt binnen 2 Tagen erwartet.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Oberförsterei Schanmburg

verkauft Donnerstag, den 12. April, von vormittags 10 Uhr ab in den Distrikten „Daholz“ und „Hahn“ 57 Raummeter Buchen-Scheit und -Knüppel, 3500 Buchen-Wellen und 2 Fichtenstämme von 0,60 Festmeter. Zusammenkunft beim Tsalhof. (2383)

Oberförsterei Schanmburg

verkauft Freitag, den 13. April, von vormittags 10 Uhr ab in den Distrikten „Kieskopf“ und „Herrnries“ 11 Raummeter Buchen-, Eichen-, Eschen-Scheit und -Knüppel, 4200 Buchen- und Eichen-Wellen und ca. 1 Festmeter Fichten- und Kiefern-Stämme. Zusammenkunft bei der Kreuzeiche auf der Diez-Holzappeler Straße. (2383)

Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 11. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr

werden in den Gräflichen Forstorten Hassel und Winthell versteigert:

- 140 Fichtenstangen 1. und 2. Klasse,
- 1500 Fichtenstangen 3. und 4. Klasse,
- 3500 Fichtenstangen 5. und 6. Klasse.

Anfang an der Straße nach Oberwies bei der Schweighäuser-Mühle.

Rassau, den 4. April 1917. (2397)

Gräfl. v. der Groeben'sche Rentei.

Bekanntmachung.

Das Betreten fremder bestellter Acker und Wiesen, sowie das freie Umherlaufen des Federviehes auf bestellten Aekern und Wiesen ist verboten und wird bestraft.

Freiendiez, den 4. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Rünger.

Bekanntmachung für die Schriftleitung Richard Hein, Das Amt.